

**Testament des Johann Christoph Söhlmann**  
(1758 – 1827)

Abschrift

Siegel  
Königreich  
Hannover

Stempel-Taxe  
2  
Gute Groschen  
Conv. Münze

Hierneben werden der Ehefrau des Kaufmanns Becker, Johanne Henriette Charlotte geb. Söhlmann, nachdem selbiger vom Königlichen Cabinets-Ministerio venia aetatis ertheilt worden, von dem Testamente ihres weyl. Vaters, des Lederfabrikanten Johann Christoph Söhlmann, wie auch von dessen Codicille vom 29. Decbr. 1826 beglaubigte Abschriften zugefertigt.

Decretum Hannover den 22. May 1827.

Das Stadtgericht  
der Königlichen Residenzstadt  
Ifland

## Abschrift

Siegel  
Königreich  
Hannover

Stempel-Steuer  
2  
Gute Groschen  
Conv. Münze

Ich, der unterzeichnete Lederfabrikant Johann Christoph Söhlmann finde mich bewogen meinen lieben Kindern meinen letzten Willen in folgenden zu erklären:

### § 1

Die alleinigen Erben meines gesamten demnächstigen Nachlasses sind meine drei Kinder:

- a. Johann Friedrich Theophilus,
- b. Friedrich Ludwig August, und
- c. Johanne Charlotte Henriette,

welche ich daher hier namentlich und zwar zu gleichen Theilen zu Erben einsetze, sie auch einander substituieren, wenn das eine oder andere dieser meiner Kinder, vor mir ohne Kinder, welche alsdann an die Stelle der Eltern treten, versterben sollte.

### § 2

Solange indessen die Mutter meiner Kinder, meine liebe Ehefrau Antoinette Elisabeth geborne Otten lebt, soll keine Auseinandersetzung über meinen Nachlass unter meinen Kindern Statt finden; es ist vielmehr mein ausdrücklicher Wille, daß meine Frau nach meinem Tode in dem ruhigen Besitz und Genuß des gesamten Vermögens, welches ich nachlassen werde, bis an ihren Tod verbleibt.

Dieser von mir vermachte lebenslängliche Nießbrauch meines gesamten Nachlasses soll völlig unbeschränkt seyn, und sie soll niemand über die Verwaltung meines Vermögens Rechenschaft zu geben verbunden seyn. Meine Ehefrau soll auch befugt seyn, ohne die Concurrenz meiner Kinder die eingehenden Capitalien und die sonstigen ausstehenden activ Forderungen meines Nachlasses zu erheben und darüber zu quittieren, auch nach ihrem besten Ermessen Capitalien wieder anderweitig zinsbar zu belegen. Ferner soll meine Frau so wenig zu irgend einer Cautionsleistung meinen Kindern verpflichtet seyn als man von ihr einen Manifestationseid verlangen kann; vielmehr ist es mein ausdrücklicher Wille, daß man ihrer Angabe über die Objecte meines demnächstigen Nachlasses allen Glauben beymessen soll; je mehr ich von ihrer Rechtschaffenheit und von ihrer ungetheilten Liebe zu ihren Kindern die überzeugendste Gewissheit habe.

### § 3

In soferne bey meinem Ableben meine Tochter noch minderjährig seyn sollte, ernenne ich ihre Mutter zu ihrer Vormünderin; und auch in diesem Fall mögte die Errichtung eines förmlichen Inventarii über meinen Nachlaß wohl von Seiten der Obervormundschaft für erforderlich erachtet werden können, was jedoch dann nur notariell seyn soll. Sind aber meine Kinder bey meinem Tode schon sämtlich volljährig, so soll über meinen Nachlaß kein besonderes Inventarium aufgenommen werden, und ich verordne alsdann, daß einer von meinen Söhnen in Gegenwart ihrer Mutter und seiner Geschwister eine die ausstehenden Forderungen und Capitalien gehörig verzeichnet und daß das darüber aufgenommene Verzeichnis von ihnen sämtlich unterschrieben vier mal ausgefertigt wird, und ein jedes meiner Kinder und meine Frau davon ein Exemplar erhält.

### § 4

Das mir zugehörige an der Brücke unter der Cillat, Nummer 929 belegene und von mir bewohnte Haus mit dem zu der Gerbung gehörenden Handwerkzeuge, Büdden, Waagen und Gewichtstücken, überlasse, ich gleich bey meinem Ableben meinem zweiten Sohn Friedrich Ludwig August für den damit von mir festgesetzten Kaufpreis von Sechstausend und Fünfhundert Thaler in Louisdor zu 5 mg in dem Zustande worin sich dieses Haus bey meinem Absterben befinden wird. Dieser Kaufpreis wird, wie es sich von selbst versteht von meinem genannten Sohne in der demnächstigen Auseinandersetzung mit seinen beyden Geschwistern, conferiret, und von meinem Todes-Tage an von ihm seine Mutter bis zu ihrem

Ableben jährlich mit vier Procent oder 260 rthl. in Golde verzinset. Auch verbleibt meiner Ehefrau in diesem Hause die ganze 1ste oder 2te Etage nach ihrer Wahl, mit dem besten Keller und Holzboden zu ihrer Wohnung, wofür jedoch meinem Sohn als eine Miethe jährlich siebenzig Thaler in Golde vergütet und an denen von ihm an seine Mutter von der für mein Haus bestimmten Kaufsumme von 6500 rthl. zu entrichtenden Zinsen ihn decurtiret werden sollen.

#### § 5

Im Fall, daß ich nicht schon bey meinen Lebzeiten das seither in meinem Hause getriebene Geschäft der Lohgerberey und des Lederhandels meinem jüngsten Sohn für eigene Rechnung überlassen haben mögte, so ist es mein Wille, daß alles bey meinem Ableben vorrätthige Leder gehörig verkauft wird; auch daß alles noch in der Gerberey befindliche Leder erst gehörig gaar gemacht und dann ebenfalls zum Verkauf kömmt.

Das dafür aufkommende Geld wird an meine Frau abgeliefert, welche es zu Capital anlegt das aber sämmtlichen Kindern verbleibt und von dem sie die Zinsen nur zu genießen hat. Der Vorrath des rauhen Leders, der Corken und des Fetts hingegen soll von zwey Sachverständigen, wovon mein jüngster Sohn den einen und meine Frau den anderen wählt billig taxiret und für den durch dieselben ausgemittelten Taxationswerth meinem jüngsten Sohn überlassen werden.

#### § 6

Setze ich für jedes meiner Kinder eine natural Aussteuer an Leinen, Drall, Betten und sonstigen dahin zu rechnenden Sachen zu dem Werthe von siebenhundert Thaler in Golde hiemit aus, worauf mein ältester Sohn bereits den größten Theil dieser natural Aussteuer von mir erhalten hat.

Im Fall nun, daß bey meinem Tode meine beiden jüngeren Kinder mit dieser natural Aussteuer noch nicht versehen seyn sollen, so erfolgt dieselbe aus meinem Nachlasse von meiner Frau; bey meiner Tochter jedoch erst alsdann wenn sie sich verheirathet haben wird. Ist aber bey dem Absterben meiner Frau meine Tochter noch unverehelicht, so soll dieselbe aus der Masse, für die natural Aussteuer die Summe von siebenhundert Thaler in Golde zum Voraus haben.

#### § 7

Meinem ältesten Sohn sowohl wie auch meiner Tochter setze ich in Rücksicht des Anstandes, daß ich meinem jüngsten Sohn mein Haus mit der Gerberey zu einem billigen Kaufpreise vermacht habe, Prälegat von Eintausend Thaler in Golde aus, und zwar für jedes meiner beyden Kinder, fünfhundert Thaler.

#### § 8

Ferner setze ich für einen jeden meiner Söhne zu ihrem Etablissement Dreytausend Thaler in Golde, mithin für beyde Sechstausend Thaler und für meine Tochter zum Brautschatz eine gleiche Summe von Dreytausend Thaler in Golde aus. Ich bemerke jedoch dabey, daß mein ältester Sohn zu seinem Etablissement diese Dreytausend Thaler bereits von mir unter dem Namen des Geschenks erhalten hat, und daß daher mein jüngster Sohn und meine Tochter darauf nur noch einen gleichen Anspruch aus meinem Nachlasse zu machen haben; insofern bey meinen Lebzeiten die Zahlung nicht schon ganz oder zum Theil erfolgt ist.

#### § 9

Was jedoch, außer den Neuntausend Thalern und der natural Aussteuer meine Kinder von mir noch erhalten mögten, wohin namentlich dasjenige gehört, was mein ältester Sohn ausser den obigen 3000 rthl. zu seinem Etablissement noch von mir erhalten hat, weniger nicht das was mir mein jüngster Sohn wenn ich ihm noch bey meinem Leben die Lohgerberey überlassen sollte, mir für Leder und das sonstige Material schuldig bleiben mögte, soll bey der demnächstigen Auseinandersetzung meiner Kinder zur Collation kommen, mithin einem jeden auf seinen väterlichen Erbtheil in Anrechnung gebracht werden; auch bis dahin von ihnen mit vier von Hundert jährlich verzinset werden.

Das Nöthige wird sich darüber in meinen Papieren bemerkt finden, und meine Noticen und die Scheine meiner Kinder dienen bey der demnächstigen Auseinandersetzung darunter zur Norm.

So wenig aber wie die natural Aussteuer meiner Kinder conferiret werden soll, so wenig soll von ihnen auch dasjenige conferiret werden, was ihr Unterhalt, ihre Erziehung und ihr Aufenthalt in der Fremde mir gekostet hat und was ich ihnen von meinen Sachen geschenkt habe und noch schenken mögte. Auch ertheile ich ebenfalls nach meinem Tode meiner Frau die Befugnis, von

meinem Nachlaß Mobilien meinen Kindern einzelne Geschenke zu machen, ohne daß diese verbunden seyn sollen, sich demnächst den Werth derselben bey ihrer Auseinandersetzung anrechnen zu lassen.

#### § 10

Bey der Verheirathung meiner Tochter nach meinem Tode bey Lebzeiten meiner Frau soll jener, wenn sie bereits volljährig ist, den ihr § 8 ausgesetzten Brautschatz von 3000 rthl. außer der vorhin bemerkten natural Aussteuer von meinem nachgelassenen Vermögen ausbezahlt werden. Ist jedoch meine Tochter bey ihrer Verheirathung noch minderjährig, so soll sie außer der natural Aussteuer von der ihr in dem § 8 bestimmten Brautschatz – Summe von Dreytausend Thalern nur Eintausend Thaler einstweilen haben, und die übrigen Zweyttausend Thaler sollen ihr erst nach erreichter Volljährigkeit ausbezahlt werden.

#### § 11

Bey meinem Ableben soll meine Ehefrau von den mobiliar Gegenständen meines Nachlasses, namentlich von dem Silbergeräth, dem Leinen und Drall, den Möbeln, dem Haus- und Küchengeräth etc. dasjenige vorabnehmen, welches sie nicht blos zu ihrem Gebrauch nöthig findet, sondern auch noch ferner aufzubewahren für anrätlich hält. Das Uebrige hingegen soll unter meinen Kindern in der Maaße zu Vertheilung kommen, wie sie sich darüber unter dem Beirathe ihrer Mutter freundschaftlich am besten vereinigen werden; so wie es auch nach dem Tode meiner Frau, meinen Kindern unbenommen bleibt, über dasjenige unseres beiderseitigen Mobiliar Nachlasses, was sie unter sich nicht theilen wollen, eine Auction anzustellen.

#### § 12

Behalte ich es mir ausdrücklich noch vor, diesem meinem letzten Willen noch ein oder mehrere Codicille hinzu zufügen, und wenn sich dergleichen Aufsätze von mir geschrieben oder durch meine eigenhändige Unterschrift vollzogen, nach meinem Tode vorfinden sollten, so sollen die darin von mir gemachten Verfügungen eben diese Kraft und Wirkung haben, als ob sie wörtlich in dem Testamente selbst enthalten sind.

#### § 13

Vertrauensvoll erwarte ich von der kindlichen Liebe meiner Söhne und meiner Tochter, daß sie mir nach meinem Tode einen Beweis ihrer Verehrung und Hochachtung auch dadurch geben werden, daß sie diese meine letztwillige Disposition auf das Gewissenhafteste erfüllen, insonderheit ihre um ihre Kinder so sehr verdiente Mutter wie bisher schätzen, lieben und ehren, ihr nicht die mindeste Kränkung zufügen und selbst das ihrige dazu beytragen, daß sie in dem ungestörten Besitz und Genuß meines Vermögens, welches ich ihnen unter Anflehung des darauf ruhenden Segens der göttlichen Vorsehung hinterlasse, bis an ihren Tod verbleibt. Es ist auch ferner mein sehnlicher Wunsch, daß über die demnächstige Auseinandersetzung meines und meiner Frauen Nachlasses unter meinen Kindern keine Differenzen und Streitigkeiten entstehen mögen; vielmehr daß meine Kinder sich in geschwisterlicher Eintracht und Liebe darüber auseinandersetzen, und wenn je in diesem oder jenem Punkte durch eine Verschiedenheit der Ansichten eine Differenz veranlasst wurde, daß sie alsdann zur Ausgleichung und gütlichen Beylegung derselben auf meinen hier wohnenden Bruder Ludewig als Schiedsrichter comptomittiren, oder wenn dieser nicht mehr am Leben seyn sollte, dazu einen der Sache kundigen Freund wählen, zu welchem sie Vertrauen haben.

Denn ich möchte nicht, daß es über die Auseinandersetzung meiner Kinder zu processualen Weiterungen kommen möge, darüber Prozesse geführt und darin gerichtliche Erkenntnisse abgegeben werden; je mehr mir jede etwaige gerichtliche Einmischung in diese Sache zuwider ist.

So wie ich denn auch auf den ganz unerwarteten Fall, daß eins oder das andere meiner Kinder so pflichtvergessen handeln könnte um seine Mutter in dem ruhigen Besitz und Genuß des ihr von mir vermachten lebenslänglichen Niessbrauch meines Vermögens zu stöhren und zu beeinträchtigen, oder wohl gar diese letztwillige Disposition anzufechten, hiemit nach verordne: daß ein solches meiner Kinder von meinem Nachlaß nichts weiter erben und erhalten soll als den ihm nur gebührenden gesetzlichen Pflichttheil, das Uebrige seines väterlichen Erbtheils aber meiner Ehefrau zufallen soll, um darüber ganz nach ihrem Gefallen weiter disponiren zu können.

§ 14

Schliesslich ist es mein Wille, daß diese meine letztwillige Disposition auch jede zu rechtbeständige Weise nach meinem Tode aufrecht erhalten werden soll; sey es nun als Testament, als Codicill, als eine Disposition der Eltern unter ihren Kindern u.s.w.

Urkundlich dessen dies mein Testament von mir nicht nur mittelst meiner eigenhändigen Unterschrift vollzogen worden ist; sondern es soll auch dasselbe von mir bey dem hochlöblichen Stadtgericht der hiesigen Residenz-Stadt gerichtlich niedergelegt werden.

Hannover den 29ten Junius 1822

(L.S.)

Johann Christoph Söhlmann senior.

Publiziert Hannover im Stadtgerichte den 14ten April 1827 Inhalts eines darüber besonders aufgenommenen Protokolls.

in fidem  
Meyer Ger.Assessor

Siegel:  
Secretum  
Civitatis  
Hannover

in fidem copiae  
Unterschrift (Baldemig ?)

Abschrift

Siegel  
Königreich  
Hannover

Stempel=Taxe  
2  
Gute Groschen  
Conv.Münze

Anbey noch etliche Punkte, welche ich zu meinem Testamente als Nachtrag oder Codicil antrage, und so gut gelten soll, als wenn es in meinem Testamente wörtlich gesagt ist.

- No. 1. Sollte ich versterben, ohne, als das meine Tochter Johanna verehelichte Becker noch nicht das 25. Jahr erreicht hat, so soll gleich nach meinem Tode um Neniäm etatis oder zur Volljährigkeit bey dem Königl. Ministerium auf Unkosten der gantzen Masse darum nachgesucht werden, mein Wille ist das sie die majorenität erhält.
2. Das erste Kinderzeug und Kleinigkeit soll wenn Sie das erste Kind meine Tochter Johanna bekömt vorab gegeben werden, ohne es Ihr anzurechnen.
3. Mein Sohn August bezahlt jeden seiner Geschwister, als meinen Sohn Friederich Söhlmann in Leipzig und seiner Schwester Johanna verehelichte Becker laut meines Testaments 500 rthl. Louisdor, dafür behält er sämtliches Handwerkszeug, Bütten, Wagen und Gewichtstücke und alles was in der Gerberei und auf den Laden gebraucht wird.
4. Mein Sohn August soll nach den Conto Buch die besten Schuldner behalten, so wie er es für gut hält und nach meinem Tode soll sofort die Summa unter jede Rechnung gezogen werden, was die schlechten und Saumseligen Schuldner sind, beauftrage ich hiermit meinen Schwiegersohn Herrn Ernst Becker entweder mit Güte oder Gerichtlich einzuklagen.

Mein Sohn August soll aber die guten Schuldner die er bezahlt erhält nicht eher nöthig haben in Rechnung zu bringen als ein Jahr nach meinem Tode, den müssen selbige bezahlt werden entweder an meine Ehe Frau A. E. Söhlmann geb. Otten, wenn solche noch am Leben ist, sonst versteht es sich von selbst an seine Geschwister jeden sein Theil und wo mein Sohn August so lange Rechnung darüber ablegt, aber an niemand anders als an seine Mutter oder seine Geschwister.

5. Das Leibzeug von mich sollen meine 2 Söhne allein haben, so wie auch das Leibzeug von meiner Frau soll allein meine einzige Tochter Johanna verehelichte Becker haben, davon ist aber von ausgenommen alle Brillanten, goldenen und silbernen Uhren und Ringe auch alles Silberzeug, diese sollen Sie sich alle drey Geschwister gütlich und wie ich doch hoffe und wünsche in Theilen nach unser beiderseitigen Tode.
6. Die drey Schränke welche eine Treppe hoch stehen sollen zusammen bey den Hause bleiben, und soll mein Sohn August behalten, er soll aber verpflichtet seyn seinen Bruder J. Friederich Theophilus Söhlmann in Leipzig und seine Schwester Johanna verehelichte Becker jeden zwanzig Thaler in Louisdor á 5 rthl. dafür nach unser beiderseitigen Tode herausbezahlen, so gesehen und geschrieben bey Gottlob guter Gesundheit und vollen Verstande eigenhändig und untersiegelt mit meines Nahmens Petschaft.

Hannover d. 29. December 1826.  
(L S) Johann Christoph Söhlmann sen.

7. Auch bemerke ich nach den nehmlichen Dato den 29. December 1826 das dies eben so gut gehalten wird wie obiges.

Sollte mein Sohn August seine Kinder einer ein Lohgerber werden, der soll, wenn er in die Fremde gehet und sich vervolkommen will zu seiner Reise 50 rthl. Ld'or, schreibe fünfzig Thaler Ld'or haben, das soll von der gantzen Masse Ihn bezahlt werden, das ist mein ernstlicher Wille.

( L S ) Joh. Christoph Söhlmann sen.

Siegel:  
Secretum  
Civitatis  
Hannover

in fidei copia  
Unterschrift

(Baldemig ?)

## Abschrift

An ausstehenden Capitalien in Hypotheken und Scheinen fand sich nach dem Tode unseres seel. Vaters vor:

Ldor 5 rthl. Kp.	3000 --	an J. Diedr. Söhlmann
	2500 --	„ Küchenschreiber Schmidt
	2500 --	„ Fr. Eickhoff
	6000 --	„ Ernst Aug. Becker
	2400 --	„ Drechslermstr. Kloberg
	9300 --	„ Gebrüder Becker
	6000 --	„ Werner & Holst
	10000 --	„ Fr. Söhlmann
	2700 --	„ Charl. Magd. Ebisch
	2150 --	„ Fr. Wtwe Sachse
	3000 --	“ Kürschner Mstr. Bergt
	200 --	„ Wilhelm Mertens
	1000 --	„ Heinr. Ahrens
	500 --	„ A.F.C Gevers
	300 --	“ F. J Juncken
	1000 --	“ A. L. Jean
	200 --	“ J. L. Fargel
	1000 --	“ F. W. Schütte
	750 --	“ J. G. Graeven
	14000 --	“ August Söhlmann
	-----	
Ldor 5 rthl. Kp	69000 --	
		ferner an Buchausständen
	4000 --	
	-----	
Summa Ldor 5 rthl. Kp	73000 --	

welches wir nachgesehen, und richtig befunden haben. –

Hannover d. 20. Juny 1827

Friede. Söhlmann  
August Söhlmann  
Johanne Becker gb. Söhlmann